

chen Einwirkung aller an der Zusammenrottung beteiligten Täter auf den Geschädigten. Es genügt, wenn diese Handlung von einzelnen oder einer an der Zusammenrottung beteiligten Militärperson ausgeführt wird, die anderen jedoch diese Handlung billigen.

Unter den in § 259 Abs. 2 StGB beispielhaft genannten *schweren Fällen* ist von besonderer Bedeutung Abs. 2 Ziff. 3. *Rädelsführer* oder *Organisator* der Meuterei ist eine Militärperson, die sich maßgeblich an der Durchführung oder Vorbereitung der Straftat beteiligt. *Rädelsführer* sind der (oder die) Anführer der Zusammenrottung. Der Tatbestand setzt bezüglich der Rädelsführerschaft den eigenen Entschluß oder die Rollenverteilung in der Vorbereitung voraus. Auch einëbffene Abstimmung kann die Rädelsführerschaft begründen. *Organisator* ist der Täter, der mit bedeutendem Einfluß aktiv durch Rat und Tat vor allem bei der Vorbereitung der Handlung mitwirkt. Im Unterschied zum Rädelsführer muß er nicht selbst an der Durchführung der Tat beteiligt sein.

An einer Zusammenrottung können mehrere Rädelsführer oder Organisatoren mitwirken, Rädelsführer und Organisator können auch identisch sein.

Der *Rücktritt* vom Versuch wirkt für Rädelsführer und Organisatoren nur dann strafbefreiend, wenn diese zugleich die Vollendung der Tat durch die anderen Mittäter abwenden. Tritt ein Teil der Täter vom Versuch zurück, so daß es nicht zu einer Zusammenrottung kommt, bleiben die anderen Täter bei entsprechenden Voraussetzungen nach §§ 257 oder 267 StGB strafrechtlich verantwortlich.

### 9.3.5.

#### **Feigheit vor dem Feind**

Paragraph 260 StGB dient der strafrechtlichen Sicherung der ständigen Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der Truppe im Gefecht und während anderer Einsätze mit Gefechtscharakter vor *Feigheit, Mutlosigkeit und Panik*.

Obwohl dieser Straftatbestand vor allem für den Verteidigungsfall bestimmt ist, bleibt seine Anwendung nicht darauf beschränkt. Feigheit und mangelnder Mut sind moralisch-psychologische Grundhaltungen, die der sozialistischen Moral und den Verhaltensanforderungen an den Kämpfer sozialistischer Streitkräfte widersprechen. Ihre besondere Schädlichkeit besteht darin, daß aus Feigheit und Mutlosigkeit (mehrerer Soldaten) Panik erwachsen kann.

Eine wesentliche objektive Voraussetzung zur Anwendung dieser Norm ist der *Kontakt* des Täters mit dem Feind. Dabei wird nicht gefordert, daß der Feind sichtbar oder anderweitig direkt wahrnehmbar ist; es genügt, daß er zeitlich und räumlich gegenwärtig ist. Das Handeln des Täters besteht objektiv im *Aufgeben des Kampfes* gegen den Feind, trotz vorhandener Möglichkeit, ihn fortzusetzen.

Unter Feind im Sinne des § 260 StGB sind nicht nur reguläre Truppen eines Aggressors zu verstehen, sondern auch bewaffnete Diversantengruppen, Kommandotrups oder andere zu bewaffneten Unternehmen formierte Tätergruppen, die Angriffe gegen die DDR oder ihre Verbündeten ausführen. Außerhalb des Verteidigungszustandes erfaßt dieses Tatbestandsmerkmal nicht den einzelnen Agenten, Terroristen usw.

Das *freiwillige Gefangengeben* ist dann vollzogen, wenn sich der Täter aus eigenem Entschluß der Waffe entledigt und seinen Willen, den Kampf aufzugeben, sichtbar kundtut.

Es ist dabei unerheblich, ob der Feind dieses Verhalten tatsächlich erkannt hat oder erkennen konnte. Es genügt, daß der Täter in der beschriebenen Weise handelte und für die eigene Truppe erkennbar wurde, daß er den Kampf aufgibt.

Die *Weigerung, die Waffe* zu gebrauchen, schließt auch die bewußt fehlerhafte Anwendung oder Handhabung der Waffe (z. B. die Abgabe von Feuerstößen aus sicherer Deckung in das Erdreich oder in die Luft) ein.

Feiges Verhalten kann auch auf andere Weise zum Ausdruck kommen, so beispielsweise im unerlaubten Verlassen des zugewiesenen Kampfabchnittes, im Verstecken vor dem angreifenden Feind usw.

Das in § 260 Abs. 2 StGB beschriebene freiwillige Überlassen oder Übergeben von Truppen oder Kriegsmitteln muß unter den gleichen objektiven Voraussetzungen wie in Abs. 1 geschehen sein.

Der Vorsatz muß durch *Feigheit* oder *Mutlosigkeit* motiviert sein. Hinsichtlich des Gefangengebens muß der Vorsatz auch die Freiwilligkeit umfassen.

### 9.3.6.

#### **Die Verletzung von Dienstvorschriften und der strafrechtliche Schutz bedeutsamer Dienste der Organe der Landesverteidigung**

Wie die Befehle der Vorgesetzten spielen auch die *Dienstvorschriften* im militärischen Leben eine